Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 37.

(Nr. 11795.) Verordnung, betreffend die Sicherstellung landwirtschaftlicher Arbeiten. Vom 2. September 1919.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses der Preußischen Staatsregierung, betreffend die wirtschaftliche Demobilmachung, vom 30. April 1919 (Gesetzsammlung S. 86) verordnet, wie folgt:

§ 1.

In Fällen, in denen der Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern in der Landwirtschaft durch die beteiligten Personen verweigert wird, ist der Demobilmachungskommissar befugt, nach Anhörung landwirtschaftlicher Sachverständiger Arbeitsbedingungen für ein Kreisgebiet festzusetzen und sie für verbindlich zu erklären.

Der Demobilmachungskommissar soll von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, soweit land- und forstwirtschaftliche Spruchkammern noch nicht errichtet sind oder ihre Anrufung in dringlichen Fällen untunlich ist; in letzterem Falle ist die Zustimmung der Landeszentralbehörde erforderlich.

§ 2.

Weigert sich der Besitzer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks die gemäß § 1 durch den Demobilmachungskommissar festgesetzten und für verbindlich erklärten Arbeitsbedingungen zu erfüllen und wird infolgedessen die rechtzeitige Ausführung wichtiger landwirtschaftlicher Arbeiten gefährdet, so ist der Demobilmachungskommissar befugt, mit Ermächtigung der Landeszentralbehörde die Verwaltung des Grundstücks einschließlich des Zubehörs dem Besitzer ganz oder zum Teil zu entziehen und dem zuständigen Kreiskommunalverband zu übertragen.

Ausgegeben zu Berlin den 4. September 1919.

Der Kreiskommunalverband hat bei der Verwaltung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 2. Septembee 1919.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.